Rechtsanwalt

Dr. Wolfgang Blaschitz

Verteidiger in Strafsachen

An das Landesgericht Linz Fadingerstraße 2 4020 Linz Walfischgasse 11/10 A - 1010 Wien Tel: +431/513 52 51 Fax: +43 1/513 52 51 12 Mail: blaschitz@ web4.at Bank:

Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft IBAN: AT86 1813 0807 9667

0002

Wien, 2017-11-02 WC: 60/16

24 Hv 28/16x

Privatanklageverfahren gegen Wolfgang Süß

Privatankläger:

Beide vertreten durch:

1. Detlev Dohmen, per Adresse Save the Planet AG

Einfangstraße 14, CH-8580 Amriswil Schweiz

2. Hanns-Ulrich Gaedke, per Adresse Rosch Innovations Deutschland GmbH, Brüsseler Straße 15, D-53842 Troisdorf

> Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Blasch

A-1010 Wien, Walfischgasse 11/

Tel: (01) 513 52 51 Fax DW:// EA Code R120301

Vollmachten gemäß § 8/1 RAO erteilt

Beschuldigter:

Wolfgang Süß, EDV Dienstleister

Schrammelgut 31, 4180 Zwettl an der Rodl

Vertreten durch:

Dr. Erich Kaltenbrunner, Rechtsanwalt

Aubergstraße 63, 4040 Linz

Wegen:

§ 111 StGB

Beschwerde

ERV Eingabe

Gegen den Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 18.10.2017, 24 Hv 28/16x, ON 75, zugestellt an den Vertreter der früheren Privatankläger mit Wirksamkeit vom 20.10.2017, erheben die beiden früheren Privatankläger durch ihren ausgewiesenen Vertreter fristgerecht

Beschwerde

an das Oberlandesgericht Linz

Der bezeichnete Beschluss wird im folgenden Umfang angefochten:

Das Erstgericht hat die Kosten der Rechtsvertretung des Privatangeklagten antragsentsprechend, ohne auf die Einwände der früheren Privatankläger einzugehen bestimmt.

Tatsächlich hätte das Erstgericht folgende Einwände zu berücksichtige gehabt und die zugesprochenen Kosten entsprechend zu kürzen gehabt:

Die Vollmachtsbekanntgabe vom 13.12.2016 ist lediglich nach TP 1 des RATG zu entlohnen, demnach mit einem Betrag von EUR 29,20 zuzüglich 60 % ES und 10 % StGZ.

Selbst wenn man fälschlicherweise von einem höheren Tarifansatz ausgehen würde, wäre die Entlohnung maximal nach TP 4 I mit EUR 256,30 vorzunehmen gewesen.

Die Verzeichnung von Kosten nach TP 3A des RATG ist in TP 4 des RATG nicht vorgesehen.

Die Verzeichnung von Wartezeit ist bei Stattfinden und pünktlichem Beginn der Hauptverhandlung nicht vorgesehen.

Die Äußerung sowie die Frageliste und Beweisantrag vom 06.03.2017 sowie 07.03.2017 wären zu verbinden gewesen. Die Einbringung von 2 Schriftsätzen an darauffolgenden Tagen ist zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht geboten, es besteht Verbindungspflicht.

Die Entlohnung nach TP 3A ist in TP 4 des RATG nicht vorgesehen, die Entlohnung hätte mit einem Schriftsatz, zu honorieren nach TP 2, zu erfolgen gehabt.

Wartezeit für die Verhandlung vom 04.04.2017 hätte nicht zugesprochen werden dürfen, da hiefür keine gesetzliche Grundlage besteht.

Der Protokollergänzungsantrag vom 14.04.2017 sowie die Stellungnahme vom 18.04.2017 hätten verbunden werden müssen und wären darüber hinaus nicht nach TP 3A zu entlohnen gewesen, sondern hätte das Erstgericht nur einen Schriftsatz nach TP 2 zusprechen dürfen, da es sich nicht um abverlangte Schriftsatze gehandelt hat.

Die Verzeichnung des doppelten Einheitssatzes und der Zuspruch der Anreisekosten schließen einander aus, sodass das Erstgericht die Positionen Reisekosten Bahn sowie Reisekosten Flug Taxi jeweils vom 12.07.2017 nicht hätte zusprechen dürfen.

Unter Berücksichtigung dieser Einwände hätte das Erstgericht dem Privatangeklagten keinen Kostenersatz, der EUR 8.012,80 übersteigt, zusprechen dürfen.

Die früheren Privatangeklagten stellen nachstehenden

Antrag

Das Oberlandesgericht Linz möge in Stattgebung der vorliegenden Beschwerde den Beschluss des Landesgerichtes Linz, 24 Hv 26/16x dahingehend abändern, dass die dem ehemaligen Privatangeklagten zugesprochenen Kosten seiner Vertretung maximal mit einem Betrag in Höhe von EUR 8.012,80 bestimmt werden

Detlev Dohmen Hanns-Ulrich Gaedke